

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) – Galileo zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Korea ist gesetzess-ändernd bzw. gesetzessergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungssergänzendes Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Der Rat der Europäischen Union hat im Mai 2005 der Europäischen Kommission das Mandat für die Verhandlungen mit der Republik Korea bezüglich der Kooperation im Satellitennavigationsbereich übertragen.

Diese Verhandlungen haben in kurzer Zeit zum Erfolg und zur Paraphierung des vorliegenden Abkommens am 12. Jänner 2006 geführt. Da das Abkommen sowohl Angelegenheiten im Kompetenzbereich der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten regelt, war es als gemischtes Abkommen zu schließen und bedarf daher der Genehmigung sowohl durch die Europäische Gemeinschaft als auch durch alle Mitgliedstaaten.

Zur Annahme des Vorschlages für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Kooperationsabkommens beschloss der ASv I am 26. Juli 2006 die Anwendung eines schriftlichen Verfahrens, welches am 31. August 2006 endete und am 1. September 2006 abgeschlossen wurde. Als Ergebnis des schriftlichen Verfahrens wurde der Präsident des Rates einstimmig vom Rat ermächtigt eine Person zur Unterzeichnung des Abkommens zu bestellen.

Das Abkommen wurde am 9. September 2006 in Helsinki, sowohl von der Europäischen Gemeinschaft, als auch durch die einzelnen Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Das zwischen den Vertragsparteien gemeinsam formulierte Ziel ist die Einrichtung und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea auf dem Gebiet des zivilen Satellitennavigationsprogramms GALILEO.

Österreich hat in den entsprechenden EU-Gremien die im Rahmen des Mandats von der Europäischen Kommission erzielten Verhandlungsergebnisse anerkannt und die Inhalte der Kooperation unterstützt.

Die Realisierung des Projektes GALILEO als europäisches Satellitennavigationssystem ist von strategischem verkehrs-, technologie- und auch sicherheitspolitischem Interesse sowohl für die EU als auch für Österreich. Aus österreichischer Sicht ist die Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbindung in das Programm GALILEO sehr wichtig, um die globale Komponente des GALILEO Systems zu stärken. Eine möglichst breite Basis der Kooperation mit Drittländern und die Einbindung der daraus zu erzielenden zusätzlichen Finanzmittel werden als entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Realisierung des gesamten Programms GALILEO erachtet.

Die Kooperation auf bestimmten sensiblen Gebieten ist zur Wahrung der europäischen Sicherheitsinteressen durch den Vertrag (Art. 4) explizit ausgenommen und müsste gegebenenfalls zwischen den Parteien in einer getrennten Vereinbarung ausgehandelt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Art. 1 definiert das Ziel des Abkommens, nämlich die Förderung, Erleichterung und den Ausbau der Kooperation im Rahmen europäischer und koreanischer Beiträge zu einem globalen zivilen Satellitennavigationssystem (GNSS) – Galileo-Programm.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel enthält die Definitionen der im Abkommen verwendeten Begriffe („Erweiterung“, „GALILEO“, „Lokale Elemente von GALILEO“, „Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“, „Regelungsmaßnahme“, „Interoperabilität“, „geistiges Eigentum“, „Haftung“, „Klassifizierte Informationen“)

Zu Art. 3:

In diesem Artikel werden die Grundsätze der Kooperation der Parteien festgelegt, nämlich der beiderseitige Nutzen, die Partnerschaft gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO, die beiderseitige Möglichkeit an Kooperationsmaßnahmen mitzuwirken, den rechtzeitigen Austausch von Wissen, welches für diese Maßnahmen von Bedeutung sein kann, den angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, die Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie den uneingeschränkten Handel mit GNSS-Gütern in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel legt den Umfang der Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung fest:

Abs. 1 sieht eine Zusammenarbeit im Bereich des Frequenzspektrums, der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung, des Handels und der Marktentwicklung, der Normung, der Zertifizierung und Rechtsvorschriften, der Erweiterung, der Sicherheit, der Haftung sowie der Kostendeckung vor. Die Liste kann durch einen entsprechenden Beschluss des gemäß Art. 14 eingesetzten GNSS-Lenkungsausschusses angepasst werden.

Abs. 2 hält explizit fest, dass die Kooperation auf folgenden Gebieten ausgenommen ist und gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung ausgehandelt werden müsste:

- sensible GALILEO - Technologien und Ausrüstung, die unter Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten bezüglich der Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung fallen
- GALILEO-Kryptografie und –Informationssicherheit (INFOSEC)
- Sicherheitsarchitektur des Galileo-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegment)
- Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente
- öffentliche regulierte Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Einrichtung, des Tests und der Bewertung und des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie
- Austausch klassifizierter Informationen in Bezug auf die Satellitennavigation und GALILEO

Gemäß Abs. 3 berührt dieses Abkommen nicht die nach dem Recht der europäischen Gemeinschaft geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms GALILEO. Des Weiteren berührt das Abkommen nicht die geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Nichtverbreitungs- und Ausfuhrverpflichtungen, einschließlich der Kontrolle des immateriellen Technologietransfers sowie innerstaatliche Maßnahmen bezüglich Sicherheit.

Zu Art. 5:

Art. 5 hält fest, dass die Parteien, vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften, die Kooperationsmaßnahmen in größtmöglichem Umfang fördern werden.

Zu Art. 6:

Abs. 1 sieht die Fortsetzung der bisher im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion erfolgten Kooperation und gegenseitigen Unterstützung zu Fragen des Frequenzspektrums vor. Diesbezüglich erklären sich die Parteien in Abs. 2 bereit die angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO und künftige GNSS in Korea, einschließlich des satellitengestützten Erweiterungssystems SBAS zu fördern.

Außerdem vereinbaren die Parteien in Abs. 3 zum Schutz der Funknavigationsfrequenz vor Unterbrechung und Interferenz Interferenzquellen zu bestimmen und daraufhin für beide Seiten akzeptable Lösungen zur Bekämpfung dieser zu suchen.

Abs. 4 enthält die Vereinbarung, den gemäß Art. 14 zu bildenden Ausschuss damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren festzulegen, um wirkungsvolle Kontakte und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sicherzustellen.

Abs. 5 sieht vor, dass nichts in diesem Abkommen so ausgelegt werden darf, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Zu Art. 7:

Die Parteien erklären sich in diesem Artikel bereit, die gemeinsame Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der GNSS durch Forschungsprogramme der Gemeinschaft und der Republik Korea zu fördern.

Diese Forschung sollte zur künftigen Weiterentwicklung von GNSS für zivile Zwecke beitragen. Des Weiteren wird vereinbart, dass der gemäß Art. 14 zu bildende Ausschuss beauftragt wird ein geeignetes Verfahren hierfür festzulegen.

Zu Art. 8:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter anderem auf die industrielle Ebene. Gegenstand im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit sind einerseits der Aufbau des GALILEO-Systems, andererseits die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von Anwendungen und Diensten des Systems (Abs. 1). Zur Überprüfung und Leitung der industriellen Kooperation wird eine dem Lenkungsausschuss nach Art. 14 unterstehende Gemeinsame Beratergruppe eingesetzt (Abs. 2).

Um die industrielle Kooperation zu erleichtern, ist der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach den nach den einschlägigen internationalen Standards des TRIPS-Übereinkommens und internationaler Übereinkünfte, denen beide Vertragsparteien angehören, inklusive wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte vorgesehen

(Abs. 3).

Abs. 4 regelt die Ausfuhr von sensiblen, speziell durch das Programm GALILEO und mit Zuschüssen des Programms GALILEO entwickelten Güter durch die Republik Korea an Drittländer. Koreanische Ausfuhren solcher Güter, die laut der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde der Ausfuhrkontrolle unterliegen, müssen von Korea der zuständigen GALILEO- Sicherheitsbehörde zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden. Ebenso enthält Abs. 4 auch die Bestimmung, dass jede gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Abs. 2 ein geeignetes Verfahren zu enthalten hat, nachdem auch die Vertragsparteien empfehlen können, dass für bestimmte Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens soll die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und den mit GNSS befassten Ministerien und Stellen Koreas verstärkt werden (Abs. 5).

Zu Art. 9:

Die Parteien unterstützen den Handel mit und die Investition in europäische und koreanische Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokale Elemente und Anwendungen von GALILEO (Abs. 1). Des Weiteren ist Aufklärungsarbeit an die Öffentlichkeit zu leisten (Abs. 2), wobei die Parteien die Bildung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums in Betracht ziehen (Abs. 3).

Gemäß Abs. 4 berührt dieses Abkommen nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

Zu Art. 10:

Abs. 1 besagt, dass beide Parteien eine Koordination in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen, insbesondere aber auch eine gemeinsame Entwicklung von GALILEO Normen und deren weltweite Anwendung unterstützen. Dabei haben sie insbesondere auf die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen zu achten. Dadurch sollen günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Anwendungen der GALILEO Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke geschaffen werden.

Abs. 2 hält fest, dass daher die Parteien in allen die satellitengestützte Navigation, Ortung und Zeitgebung betreffenden Fragen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben, zusammenarbeiten werden.

In Abs. 3 stellen die Parteien auf bilateraler Ebene sicher, dass alle Maßnahmen, welche technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und –verfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatlichen Vorschriften sind objektive, diskriminierungsfreie und anwendbare transparente Kriterien zugrunde zu legen.

In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Vertragsparteien die notwendigen Rechtsvorschriften erlassen, um in ihren Hoheitsgebieten die Nutzung von GALILEO–Empfangsgeräten, Raum-, Boden- und Nutzersegmenten zu ermöglichen. Weiters stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Republik Korea auf dem Gebiet der Funkkommunikation GALILEO in dieser Hinsicht nicht weniger günstig behandelt als andere vergleichbare Dienste.

In Abs. 5 vereinbaren die Vertragsparteien die Förderung der Beteiligung koreanischer Vertreter an den europäischen Normungsorganisationen.

Zu Art. 11:

Abs. 1 sieht die Zusammenarbeit der Parteien an der Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen am Boden vor, welche die optimale Gewähr für die Integrität von GALILEO/EGNOS und die Kontinuität der GALILEO- und EGNOS- Dienste sowie die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen gewährleisten sollen.

Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit beim Aufbau eines regionalen Erweiterungssystems in Korea. Als Vorläufer erwägen die Vertragsparteien die Ausweitung von EGNOS in Ostasien (Abs. 2). Ebenso erleichtern die Parteien auf lokaler Ebene die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente (Abs. 3).

Zu Art. 12:

In diesem Artikel erklären sich die Parteien bereit, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, um die Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zu gewährleisten. Damit sollen die Systeme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechungen und feindseligen Handlungen geschützt werden. Zu diesem Zweck richten die Vertragsparteien ein geeignetes Konsultationsforum ein (Abs. 1 – 4).

Zu Art. 13:

In Art. 13 vereinbaren die Parteien die Kooperation, um eine Haftungsregelung und die Modalitäten zur Kostendeckung im Hinblick auf die Erleichterung der Erbringung von zivilen GNSS-Diensten festzulegen und umzusetzen.

Zu Art. 14:

Art. 14 legt das Verfahren der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches fest. In Abs. 1 werden die zuständigen Behörden zur Koordinierung der Maßnahmen festgelegt. Zur Verwaltung dieses Abkommens sieht Abs. 2 die Einrichtung eines GNSS-Lenkungsausschusses vor, welcher die Aufgabe hat die einzelnen Kooperationsmaßnahmen zu fördern, Empfehlungen abzugeben und sie zu überwachen, die Parteien bezüglich der Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit entsprechend im Abkommen dargelegten Grundsätze zu beraten, die Effizienz der Durchführung und Anwendung des Abkommens zu überprüfen sowie die Möglichkeit einer Ausweitung der Zusammenarbeit auf die in Art. 4 Abs. 2 genannten Themenbereiche zu erörtern. Abs. 3 regelt den Ablauf der Zusammenkünfte dieses Ausschusses sowie die Tragung der Kosten in diesem Zusammenhang.

Abs. 4 sieht eine mögliche Mitwirkung Koreas in der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und den für eine solche Mitwirkung geltenden Modalitäten und Verfahren vor.

Zu Art. 15:

Das Kooperationsabkommen sieht vor, dass, sofern nichts anderes vereinbart wird, jede Vertragspartei die Kosten trägt, die ihr aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens entstehen. Weiters wird festgehalten, dass die gemäß Art. 14 Abs. 2 geltenden Rechtsvorschriften, Modalitäten und Verfahren eine angemessene finanzielle Beteiligung am GALILEO-Programm für das Nicht-EU-Land, das um Teilnahme in der Aufsichtsbehörde ersucht, beinhalten werden (Abs. 1).

Abs. 2 sieht vor, dass die Vertragsparteien alle angemessenen Maßnahmen ergreifen werden, um im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet, deren Aufenthalt und Ausreise sowie die Einfuhr von Kapital, Material, Daten und Ausrüstung in ihr Hoheitsgebiet, deren Anwesenheit und Ausfuhr zu erleichtern, insoweit diese an Kooperationsmaßnahmen nach diesem Abkommen beteiligt sind beziehungsweise dabei genutzt werden.

Unbeschadet dessen regelt Abs.3 eine Befreiung von Steuern und Zöllen unter bestimmten Voraussetzungen auf Zuschüsse, finanzielle oder sonstige Beiträge einer Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei.

Zu Art. 16:

Art. 16 regelt den Informationsaustausch im Rahmen dieses Abkommens. Um Konsultationen und die tatsächliche Durchsetzung dieses Abkommens zu ermöglichen werden Verwaltungsvereinbarungen getroffen und Kontaktstellen eingerichtet (Abs. 1).

Außerdem fördern die Parteien den weitergehenden Informationsaustausch zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

Zu Art. 17:

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien zur Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens soll in freundschaftlichen Konsultationen erfolgen (Abs. 1). Dies hindert die Parteien jedoch nicht auf das Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen zurückzugreifen (Abs. 2).

Zu Art. 18:

Art. 18 regelt das Inkrafttreten, die Dauer und die Kündigungsmöglichkeit dieses Abkommens (Abs. 1 – 4).

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die **dänische, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische, ungarische und koreanische** Sprachfassung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Sprachfassungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.